

Anforderungen an einen wettbewerbskonformen Standarddepot-Vertrag in öffentlicher Trägerschaft

Mit der Einführung des Standarddepot-Vertrags, der von einem öffentlichen Träger angeboten werden soll, betritt der Gesetzgeber Neuland. Anders als etwa in Schweden soll das staatliche Angebot in die freiwillige private Vorsorge für das Alter eingefügt werden: einen vollausgebildeten, funktionsfähigen Markt, mit Wettbewerb zwischen Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und Versicherungen, dessen Rahmenbedingungen durch die Lockerung von Garantien gerade entscheidend verbessert wird.

Die privaten Anbieter sind offen für fairen Leistungswettbewerb, der die beste Lösung für die künftigen Rentnerinnen und Rentner bringt. Damit sich das staatliche Angebot erfolgreich und rechtssicher in den Markt einfügt, muss ein Level-Playing-Field mit den privaten Anbietern gewährleistet sein. Hier setzen EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht die Maßstäbe.

Diese Aufgabe stellt hohe Anforderungen an den Gesetz-/Verordnungsgeber: Während obligatorische Systeme der ersten Säule als Teil der Daseinsvorsorge gelten, in der der Staat viel freier agieren kann, muss bei einem staatlichen Angebot für die freiwillige Altersvorsorge eine Verzerrung des Wettbewerbs zugunsten des staatlichen Trägers ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus müssen die finanzielle und operative Stabilität des öffentlichen Angebots sowohl aus Kundensicht als auch aus aufsichtsrechtlicher Perspektive gewährleistet sein.

Dazu müssen vor allem die folgenden Punkte beachtet werden:

- **Konformität mit EU-Recht (Unternehmereigenschaft / Beihilfen):** Wenn sich der staatliche Anbieter in den Ordnungsrahmen für private Anbieter einfügen soll, dann muss er sich wie ein marktwirtschaftlicher Akteur verhalten. Typische Begünstigungen, wie sie die staatliche Nähe mit sich bringt, müssen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Anfinanzierung bzw. die Bereitstellung von Startkapital müssen zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Querfinanzierungen oder die unentgeltliche Nutzung personeller oder sachlicher Ressourcen anderer öffentlicher Institutionen sind zu unterlassen. Besondere Ausfallbürgschaften des Staates darf es nicht geben. Die bevorzugte Zuführung von Kundinnen und Kunden, etwa als Zusatzversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung mit einheitlichem Beitragseinzug, muss unterbleiben. Gleiches gilt für Markthemmnisse wie erschwerte Wechseloptionen zu Gunsten des staatlichen Anbieters. Und selbstverständlich darf es keine spezifische steuerliche Förderung geben.
- **Identische Regulierung wie private Wettbewerber:** Die einschlägigen Transparenz-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten müssen auch für den öffentlichen Träger gelten. Wenn das öffentliche Angebot einen OGAW-Fonds als Standardprodukt anbieten soll, dann muss er denselben Regulierungen unterworfen werden, wie private Anbieter von OGAW-Fonds. Hierzu sind vor allem die einschlägigen Regeln (u. a. AltZertG, KAGB, WpHG, Offenlegungs-Verordnung/SFDR) zu beachten. Auch der regulatorische Rahmen zur Prävention von Geldwäsche ist einzuhalten.

- **Kostentransparenz:** Die Hauptbegründung für das Angebot in öffentlicher Trägerschaft sind die vermeintlich zu hohen Kosten der privaten Angebote im Markt. Wenn das öffentliche Angebot hier korrigierend wirken soll, dann ist hohe Kostentransparenz für dieses Angebot ein Muss.
- **Transparenz in Bezug auf die Anlagerisiken:** Es ist nicht auszuschließen, dass Verbraucher die Risiken der Kapitalanlage beim staatlichen Träger fälschlicherweise geringer einschätzen als bei privaten Anbietern – dass das Dahinterstehen des Staates für ein Mehr an Sicherheit sorgt. Diesem Eindruck muss bei der Außendarstellung des staatlichen Angebots ggf. aktiv entgegengewirkt werden, um das Vertrauen in die kapitalgedeckte Altersvorsorge nicht grundsätzlich zu gefährden.
- **Ggf. Verankerung im für den Träger geltenden Regelwerk:** Wenn der Staat bestehende öffentliche Institutionen nutzen möchte, die für andere Zwecke geschaffen wurden, dann muss deren Aufgabenbereich rechtskonform erweitert werden. Gegebenenfalls ist der Aufgabenbereich des ins Auge gefassten gesetzlichen Trägers gesetzlich festgelegt (z. B. § 1 Abs. 2 Entsorgungsfondsgesetz für den KENFO). Hier muss u. U. das betreffende Gesetz geändert werden, um den Aufgabenbereich zu erweitern. Eine Verordnung reicht hier ggf. nicht aus.

Strikte organisatorische, haushalterische und personelle Trennung, identische Regulierung wie für private Anbieter, keine verdeckten Zuwendungen und Transparenz – das sind die Voraussetzungen, wenn der Standarddepot-Vertrag in öffentlicher Trägerschaft in der freiwilligen privaten Altersvorsorge agieren soll. Die privaten Anbieter sind bereit, ihre Erfahrung einzubringen.